

An das
BM für Wirtschaft und Arbeit
Stubenring 1
1010 Wien

FAX 01/718 24 03

St. Pölten, 21. Mai 2001

Betrifft: GZ 10.302/13-4/2001

Begutachtung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem ein
Kinderbetreuungsgeldgesetz erlassen wird

Der Österreichische Familienbund begrüßt das Kinderbetreuungsgeld als historischen Meilenstein der Familienpolitik. Die Einführung eines Kinderbetreuungsgeldes unabhängig vom Erwerbsstatus der Eltern, ausschließlich aus der Tatsache der Geburt eines Kindes entspricht einer jahrzehntelangen Forderung des Österreichischen Familienbundes. Auch die Hauptintention des Familien-Volksbegehrens des Familienbundes war die Einführung eines Karenzgeldes für alle Eltern. Damit honoriert der Staat erstmals die Leistung der Kindererziehung als gesellschaftlich wichtige Aufgabe.

Überaus positiv ist auch zu bewerten, das 18 Monate des Bezuges des Kinderbetreuungsgeldes als pensionsbegründende Zeiten angerechnet werden.

§2 Zif 1 Abs.2

§8 Zif 1,2,3

Prinzipiell ist die Errechnung einer Einkommensgrenze zu hinterfragen. Der bürokratische Aufwand und der damit verbundene höhere Personalaufwand stehen in keiner Relation zu den prognostizierten Einsparungen.

Der Österreichische Familienbund musste weiters einige Schwachstellen bei einer starren Einkommensgrenze feststellen:

Wenn das Einkommen einer Arbeitnehmerin auf Grund kollektivvertraglicher Vereinbarungen erhöht wird, und Sie nun „unverschuldet“ über die Einkommensgrenze kommt, verliert sie das Kinderbetreuungsgeld. Daher fordert der Familienbund einerseits Einschleifregelungen, bei denen das KBG prozentuell abgestuft ausbezahlt wird und eine Valorisierung der Einkommensgrenze. Das größte Problem sieht der Familienbund bei der Einkommensgrenze für Selbständig erwerbstätige Frauen und Bäuerinnen, beide Berufsgruppen erhalten zur

Zeit unabhängig vom Einkommen 18 Monate lang eine Teilzeitbeihilfe in der Höhe des halben Karenzgeldes- Dieses fällt ersatzlos weg, da die meisten selbständigerwerbstätigen Frauen und Bäuerinnen bei der derzeit vorsehenden Einkommensgrenze überhaupt kein KBG erhalten werden.

Bei selbständigerwerbstätigen Frauen wird die Einkommensgrenze inklusive Sozialversicherung gerechnet, somit kommt die Unternehmerin auf ein Einkommen mit dem Sie niemals leben könnte, bzw. den Betrieb zusperren müsste.

Bei Bäuerinnen wird der Einheitswert zur Berechnung der Einkommensgrenze herangezogen, der gerade in Niederösterreich zum Beispiel sehr hoch angesetzt ist und nichts über ihren tatsächlichen Ertrag aussagt.

§ 8 Einkommen

Der Familienbund sieht auch die Möglichkeit der Mutter, die letzten sechs Monate ihrer Karenzzeit wieder langsam ins Berufsleben einzugleiten sehr stark gefährdet, besonders wenn die Mutter innerhalb eines Kalenderjahres wieder einsteigt. In dem Begutachtungsentwurf müsste die Mutter wenn sie zum Beispiel im April wieder zu arbeiten beginnt und bis Dezember mehr als 200.000.- Schilling verdient das KBG für die ersten drei Monate des Kalenderjahres zurückzahlen. Diese Regelung ist wohl nicht im Sinne des Gesetzgebers.

Der Familienbund regt eine Einberechnung der Monate in dem die Mutter das KBG erhalten aliquot an – das heißt, dass das Einkommen der Mutter auf zwölf Monate aufgeteilt wird.

Übergangsbestimmungen

Der Österreichische Familienbund hat bezüglich der Übergangsbestimmungen in den letzten Monaten hunderte Anfragen erhalten:

Durch die Übergangsbestimmungen werden zwei Klassen von Eltern geschaffen. Jene Gruppe, die schon immer Karenzgeld erhalten hat und jene Mütter, die nach dem 1.7.2000 geboren haben, keinen Anspruch haben und auch nicht ab 1.1.2002 KBG erhalten. Der Familienbund fordert, dass alle Mütter, die ihre Kinder nach dem 1.7.2000 geboren haben, KBG erhalten. Darunter befinden sich sehr viele Mütter, die schon einmal Karenzgeld erhalten haben, dann nicht mehr erwerbstätig waren und daher keinen abermaligen Anspruch erwerben konnten.

Kündigungsschutz

Die Dauer des Kündigungsschutzes von 24 Monaten erscheint dem Familienbund zu kurz. Vor allem wenn Väter sich entschließen in Karenz zu gehen, genießen nach dem vorliegenden Entwurf keinerlei Kündigungsschutz mehr. Mit dieser Maßnahme werden die letzten wenigen Prozentväter den Schritt in den Karenz nicht mehr machen. Eine versäumte Chance einer Förderung der partnerschaftlichen Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

KBG und Arbeitslosengeld

Prinzipiell begrüßt der Familienbund , dass nach dem Bezug des KBG der Arbeitslosengeldanspruch besteht. Unverständlich ist es jedoch, warum Arbeitslosengeld und KBG gleichzeitig bezogen werden kann.

Abschließend regt der Familienbund für alle jene Mütter, die über der Einkommensgrenze liegen und daher kein KBG erhalten werden, an, die Möglichkeit einer steuerlichen Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten zu schaffen. Mütter, die berufstätig sein wollen und im selbständigen und bäuerlichen Bereich auch sein müssen, sollen nicht dafür bestraft werden, dass sie mehr arbeiten auch für diese Gruppe muss ein erleichterter Zugang zur Kinderbetreuung ermöglicht werden.

Sonst stimmt die Intention des Gesetzgebers ein Kinderbetreuungsgeld für alle Eltern schaffen zu wollen nicht mehr.

Unsere Stellungnahme haben wir dem BM für soziale Sicherheit und Generationen mittels Fax (01/715 82 58) und E-Mail : Judith.Strunz@bmsg.gv.at übermittelt. Weiters haben wir 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt und auch mittels E-Mail (begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at) weitergeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

Alice Pitzinger-Ryba
Bundesgeschäftsführerin

LAbg. Mag. Otto Gumpinger eh.
Präsident